

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
28.11.2017	373/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 3	Andreas Dornhöfer	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017					
Gemeinderat	12.12.2017					

Betreff:

Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Gebührenkalkulation wird beschlossen. Die Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2018 werden unverändert auf 3,28 €/cbm für die Einleitung von Schmutzwasser und auf 0,39 €/qm für die Einleitung von Niederschlagswasser festgesetzt.

Sachdarstellung:

Die Gebührensätze der Kanalbenutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sind jährlich zu ermitteln und durch den Rat der Gemeinde Rödinghausen festzustellen. In der Anlage wird die von der Betriebsleitung aufgestellte Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2018 vorgelegt.

Im Jahr 2014 wurde durch die Gebührennachkalkulation eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 44.850,01 € erwirtschaftet, die sich in 8.189,22 € für die Schmutzwasserbeseitigung und 6.760,79 € für die Niederschlagswasserbeseitigung aufteilt.

Das Jahr 2015 schloss mit einer Gebührenunterdeckung von -160.866,06 € ab. Diese entfiel zu einem Betrag von -108.064,61 € auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu -52.801,45 € auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Aus dem Jahr 2016 ergibt sich aufgrund der Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung von 10.470,23 €, die zu einem Betrag von 2.443,05 € auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu einem Betrag von 1.047,02 € auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist geregelt, wie mit Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen zu verfahren ist. Danach kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2014 ist also bis zum Jahr 2018 auszugleichen, die Unterdeckung aus 2015 soll bis 2019 und die Unterdeckung aus 2016 soll bis 2020 ausgeglichen werden, heißt in den Jahren 2016 bis 2018 (GÜ 2014), 2017 bis 2019 (GU 2015) und 2018 bis 2020 (GU 2016). Die Gebührekalkulation berücksichtigt die Gebührenüberdeckungen und die Gebührenunterdeckung zu je einem Drittel.

Die Gebührekalkulation berücksichtigt auch die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) vorgeschlagene Empfehlung, die Gebührekalkulation unter konsequenter Anwendung des KAG, insbesondere hier die Neukalkulation oder Verzinsung des aufgewandten Kapitals, zu optimieren. Der kalkulatorische Mischzinssatz beträgt 2,1 %.

Einzelheiten zu den Ansätzen der Gebührekalkulation sind den vorliegenden Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen des Erfolgsplanes des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt. Die Kostendeckung erfolgt durch die Vereinnahmung von Benutzungsgebühren.

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):
Kanalbenutzungsgebührekalkulation 2018